

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 29. April 2008

23. Stück

121. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck

## 121. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck

Der im Mitteilungsblatt vom 09.07.2004, StJ 2003/2004, 34. St., Nr. 168 kundgemachte Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2005, StJ 2004/2005, 38. St., Nr. 154, vom 15.02.2007, StJ 2006/2007, 18. St., Nr. 70, vom 26.04.2006, StJ 2005/2006, 23. St., Nr. 106, vom 07.11.2007, StJ 2007/2008, 3. St., Nr. 17 und vom 22.11.2007, StJ 2007/2008, 6. Stück, Nr. 39, wird in Teil B wie folgt geändert:

### **Teil B: Organisationsplan für den Klinischen Bereich**

#### **I. Präambel**

Der Klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des A.ö. Landeskrankenhauses Innsbruck sind.

#### **II. Organisationseinheiten mit Aufgaben der Krankenversorgung, Forschung und Lehre im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck**

##### **§ 8**

- (1) Der medizinisch-klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments, Universitätskliniken, Gemeinsame Einrichtungen und Abteilungen.
- (2) Ausschließlich die Universitätskliniken sind Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002.
- (3) Die Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, in denen im Rahmen der Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.
- (4) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Universitätskliniken gebildet werden. Auf der Ebene der Departments soll die Koordination der Forschung, Lehre, Fortbildung, Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie des effizienten Ressourceneinsatzes erfolgen.
- (5) Ziele der Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten zu Departements sind:
  - Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit klinisch und wissenschaftlich benachbarter Fächer;
  - Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen z.B. Gerätenutzung;
  - Abstimmung im Bereich der Lehre
- (6) Gemeinsame Einrichtungen sind Einrichtungen, die unter Beteiligung mehrerer Kliniken für besondere Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre bzw. zur Erfüllung spezifischer ärztlichen Aufgaben errichtet sind.
- (7) Abteilungen sind Subeinheiten von Universitätskliniken, die der konzentrierten Forschung im jeweiligen Fachbereich dienen.

## § 9

Im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende am A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck eingerichtete Organisationseinheiten:

### (1) Department Operative Medizin

- Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
- Univ.-Klinik für Herzchirurgie
- Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie
- Univ.-Klinik für Plastische und Wiederherstellungschirurgie
- Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
- Univ.-Klinik für Urologie  
*Abteilung für Experimentelle Urologie*
- Univ.-Klinik für Orthopädie
- Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
- Univ.-Klinik für Allgemeine und chirurgische Intensivmedizin

### (2) Department Innere Medizin

- Univ.-Klinik für Innere Medizin I  
Schwerpunkte: Stoffwechselerkrankungen, Pulmologie, Infektiologie, Endokrinologie, Rheumatologie und Angiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin II  
Schwerpunkte: Gastroenterologie und Hepatologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin III  
Schwerpunkte: Kardiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin IV  
Schwerpunkte: Nephrologie und Hypertensiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin V  
Schwerpunkte: Hämatologie und Onkologie

### (3) Department Psychiatrie und Psychotherapie

- Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie  
*Abteilung für Experimentelle Psychiatrie*
- Univ.-Klinik für Biologische Psychiatrie
- Univ.-Klinik für Psychosomatische Medizin
- Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie

### (4) Department Neurologie und Neurochirurgie

- Univ.-Klinik für Neurologie  
*Abteilung für Neurobiologie*
- Univ.-Klinik für Neurochirurgie

### (5) Department Frauenheilkunde

- Univ.-Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Gynäkologische Reproduktionsmedizin

### (6) Department Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

- Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Univ.-Klinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

### (7) Department Radiologie

- Univ.-Klinik für Radiologie I  
(besondere Berücksichtigung der interventionellen Radiologie)
- Univ.-Klinik für Radiologie II  
(besondere Berücksichtigung der Schnittbild-Diagnostik)

### (8) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung
- Univ.-Klinik für Kieferorthopädie
- Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

**(9) Department Nuklearmedizin und Strahlentherapie –Radioonkologie**

- Univ.-Klinik für Nuklearmedizin
- Univ. -Klinik für Strahlentherapie –Radioonkologie

**(10) Department Kinder- und Jugendheilkunde**

- Pädiatrie I mit den Schwerpunkten: Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie einschl. Diabetologie und Rheumatologie;
- Pädiatrie II mit den Schwerpunkten: Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie;
- Pädiatrie III mit den Schwerpunkten: Kardiologie, Pneumologie, Allergologie und Zystische Fibrose;
- Pädiatrie IV mit den Schwerpunkten: Neonatologie, Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen;
- Pädiatrie V Kinder- und Jugendpsychiatrie und Pädiatrische Psychosomatik

**(11) Univ.-Klinik für Dermatologie**

**(12) Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie**

**(13) Gemeinsame Einrichtung „Frauen-Gesundheitszentrum“**

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre der Gender-Medizin sowie Krankenversorgung von Frauen nach deren spezifischen Bedürfnissen.

Neben einer allgemeinen Ambulanz und einer Station sollen auch Spezialambulanzen (zB Türkinnenambulanz) und Spezialsprechstunden angeboten werden. Der Schwerpunkt der Anlaufstelle liegt auf Check-up, Erhebung des Risikoprofils, Prävention, Beratung und Information. Weiters richten die beteiligten Kliniken nach Bedarf Sprechstunden oder Ambulanzen mit ihnen zugeordnetem Personal in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums ein.

Beteiligte Kliniken: Univ.-Kliniken für Innere Medizin, Univ.-Kliniken für Frauenheilkunde, Univ.-Klinik für Neurologie und Univ.-Klinik für Urologie

**(14) Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften**

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre in den Neurowissenschaften

Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik Neurologie, Univ.-Klinik Neurochirurgie, Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie

**III. Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich**

**§ 10 Leitung von Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)**

- (1) Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der jeweiligen Organisationseinheit gemäß § 32 Abs 1 UG 2002 durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.
- (3) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.
- (5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitäts-professoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter einer Universitätsklinik führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

## **§ 11 Leitung von Departments**

- (1) Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Universitätskliniken durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.
- (3) Bei Departments erfolgt eine Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Leiterin oder eines Leiters auf Vorschlag der Leiterinnen und der Leiter der im Department vertretenen Universitätskliniken durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.
- (5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Direktorin“ oder „Geschäftsführender Direktor“.

## **§ 12 Leitung von Gemeinsamen Einrichtungen**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der beteiligten Organisationseinheiten bestellt. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit einschlägiger Facharztqualifikation (des betreffenden Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, nur Fachärzte eines anderen hiefür in Betracht kommenden Sonderfaches) bestellt werden.
- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

## **§ 13 Leitung von Abteilungen**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der jeweiligen Universitätsklinik bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst befristet auf drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit abgeschlossener Habilitation bestellt werden.
- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.

## **§ 14**

Die Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich erfolgt unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

## **§ 15 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)**

Die Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal. In Angelegenheiten der Krankenversorgung unterliegen die Universitätsangehörigen den Weisungen der Regelungen der Anstaltsordnung. Ein Weisungsrecht der Organe der Krankenanstalt im Rahmen der universitären Aufgaben ist ebenso ausgeschlossen wie ein Weisungsrecht im Rahmen der Dienstaufsicht.
2. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des § 29 Abs 8 UG 2002, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
3. Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken obliegt die ärztliche Letztverantwortung für den von ihnen geleiteten Krankenanstalten-bereich.

## **§ 16 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter sonstiger Einrichtungen**

(1) Den Leiterinnen und Leitern von Departments haben folgende Aufgaben:

Ausübung der Fachaufsicht über das dem Department zugeteilte Personal.

Koordination der Forschung und Lehre.

Koordination eines effizienten Ressourceneinsatzes.

Koordination der Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie Fortbildungsmaßnahmen des ärztlichen Personals.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Gemeinsamen Einrichtungen haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht über das der Gemeinsamen Einrichtungen zugeteilte Personal.

2. In Gemeinsamen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die Erbringung ärztlicher Leistungen gehört, obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Einrichtung. Für ärztliche Leistungen im Rahmen der von den beteiligten Kliniken nach Bedarf in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums eingerichteten Sprechstunden und Ambulanzen obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Klinik.

(3) Leiterinnen und Leitern von Abteilungen obliegt die Fachaufsicht über das der Abteilung zugeteilte Personal.

## **IV. Kommunikations- und Beratungsorgane im Klinischen Bereich**

### **§ 17**

Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

## **V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes**

### **§ 18**

Die Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

## **VI. Organisation der Forschung**

### **§ 19**

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung des Organisationsplans wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 21.01.2008 beschlossen, vom Senat in seiner Sitzung am 12.03.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen, vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 21.01.2008 genehmigt. Die Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurde mit GZ BMWF-71.304/0001-I/1a/2008 vom 21. April 2008 erteilt. Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen und tritt am 01. Mai 2008. in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des Organisationsplanes werden der provisorische Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck hinsichtlich des klinischen Bereichs, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17.02.2004, 15. Stück, Nr. 82, sowie der Teil des Organisationsplans, der im klinischen Bereich die Organisation des Departments für Kinder- und Jugendheilkunde festlegt (kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2005/2006, 18. Stück, Nr. 70), außer Kraft gesetzt.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

Rektor

---